KIRCHLICHE UNTERRICHTSKLASSEN ALS GÄSTE IN OE DES AMTES FB RICHTLINIEN FÜR SEELSORGENDE UND OE

I. Grundsätzliches

Zwei Grundsätze Es ist im Grundsatz sinnvoll, jugendlichen Menschen (hier: Gruppen im Kontext des kirchlichen Unterrichts) die Möglichkeit zu geben, Aspekte des Straf- und Massnahmenvollzugs in der Begegnung mit Insassen wahrzunehmen und zu reflektieren.

Es ist im Grundsatz sinnvoll, Menschen im Straf- und Massnahmenvollzug Begegnungen mit jungen Menschen und die daraus resultierenden Nachdenklichkeiten zuzumuten.

Seelsorgende

Gefängnisseelsorgende sind durch ihre menschenorientierte Berufsausrichtung dafür prädestiniert, die Reflexion von Menschen ausserhalb und innerhalb des Straf- und Massnahmenvollzugs über die jeweils anderen Lebenszusammenhänge zu begleiten und zu fördern. Sie können im Rahmen ihrer zeitlichen und fachlichen Möglichkeiten¹ und unter Zustimmung ihrer OE als Vermittelnde zwischen Insassen und jugendlichen Besuchenden dienen.

Sorgfaltspflicht

Damit Begegnungen zwischen Jugendlichen und Menschen im Straf- und Massnahmevollzug beidseitig sinnvoll und befriedigend verlaufen können, sind die nachstehenden inhaltlichen und formalen Bedingungen strikte einzuhalten.

II. Inhaltliche Bedingungen

Begegnungen

Im Rahmen von Begegnungen finden nie Betriebsführungen oder Besichtigungen von Wohngruppen, sondern stets – und dies ausschliesslich – Begegnungen zwischen Menschen statt.

Der Begriff der "Besuchenden" meint in unserem Zusammenhang strikte formal die Menschen, welche von aussen kommen.

Vorbereitung

Sowohl Besuchende als auch Insassen müssen im Rahmen des Möglichen auf Begegnungen vorbereitet werden. Für die Besuchenden ist eine kompetente und ausreichende Hinführung in die Thematik und zu Einzelaspekten des

Freiheitsentzugs unumgänglich.²

Fokus

Um offenen oder verkappten Voyeurismus a limine auszuschliessen,³ sind Begegnungen von Jugendlichen mit Insassen thematisch näher zu bestimmen. Denkbar sind Themen wie Grundrechtssituation und -einschränkungen im Vollzug, Kriminalitätsfragen, Strafe, Suchtproblematik, Schuld und Sühne, Menschenbilder und andere. In diese Pflicht sind begleitende

¹ Nicht alle Gefängnisseelsorgenden sind beruflich auch mit Unterrichtsklassen befasst; sie müss(t)en frei bleiben, Begegnungsaufgaben anzunehmen oder abzulehnen.

² Diese kann bei Bedarf spezifiziert werden: Zu denken ist an zielgerichtete Kurse (in mehreren Kirchgemeinden üblich: "Menschen hinter Gittern" o. ä.) oder verpflichtende Vorbereitungssitzungen der Jugendlichen und ihren Unterrichtspersonen mit den Gefängnisseelsorgenden.

³ Nicht zielführende Interessen sind sowohl bei den Jugendlichen als auch bei deren Unterrichtspersonen denkbar (z.B. ein Gefängnisbesuch als "Höhepunkt" einer thematisch nicht gerichteten Konfreise).

III. Formale Bedingungen

Alter Jugendliche werden als Besuchende nicht vor dem 8. Schuljahr zugelassen.⁴

Privatsphären Die Privatsphären von Menschen ausserhalb und innerhalb der Mauern sind im

Grundsatz unverletzlich; das gilt für die Insassen in erhöhtem Mass. Darauf ist bei der Wahl der Räumlichkeiten für eine Begegnung Rücksicht zu nehmen. Begegnungen finden *nie* im Insassenbereich (Wohngruppe, Haftraumbereich

etc.) statt.

Zustimmung Begegnungen bedürfen beidseitiger Zustimmung im Grundsatz und im Detail.

Verantwortung Die Verantwortung für die Planung, den Verlauf und die Nachbereitung einer

Begegnung liegt stets bei den Seelsorgenden oder im Verhinderungsfall bei einer anderen mit dieser Aufgabe betrauten Person. Aussenstehende können in die Mitverantwortung höchstens einbezogen werden, sind aber nicht befugt,

Begegnungen allein durchzuführen resp. zu leiten.

Institutionen Begegnungen sind ausschliesslich in Straf- und Massnahmenvollzugsanstalten

denkbar, nicht aber in Regional- und Untersuchungsgefängnissen. Das

schliesst die Anstalten Thorberg, Witzwil und Hindelbank, das

Massnahmezentrum Sankt Johannsen sowie die Jugendheime Prêles und Lory ein, die Regionalgefängnisse von Bern, Biel, Burgdorf, Moutier und Thun sowie

das Bezirksgefängnis Fraubrunnen aus.

Kommunikation Begegnungen zwischen Besuchenden und Insassen werden ausnahmslos

bei der Leitung der OE angemeldet und von dieser im Grundsatz bewilligt. Die Leitung kann den Seelsorgenden unter Voraussetzung von dessen Zustimmung und Kapazität mit der Durchführung von Begegnungen

beauftragen und wird ihrerseits von diesem über deren Planung und Verlauf

informiert.

Mitarbeitende Nach Absprache und Bedarf können von der Leitung weitere Mitarbeitende

der OE abgeordnet werden.

IV. Alternativen

Grundsatz Begegnungen zwischen Jugendlichen und Insassen im Rahmen der

konkreten OE bilden nicht die einzigen Möglichkeiten, die angestrebten Erfahrungen und Reflexionen auszulösen. Alternativen sind sinnvoll, sollen

genutzt und entwickelt werden.

Medien Vorhandene Medien zum Straf- und Massnahmenvollzug sowie zu

verwandten Themen sollen beigezogen werden – sei es zur Vorbereitung von

Besuchen, sei es als vollwertige Alternative.5

⁴ Für die Frage der Zumutbarkeit einer Begegnung im Gefängnis ist nicht die OE, sondern die Institution der Besuchenden verantwortlich – *sie* stellt die Anfrage. Die 8. Klasse wird hier vorgeschlagen, weil ab dieser Altersstufe entsprechende Kursangebote mit Lebenssinnfragen üblich und machbar sind.

⁵ Beispielsweise Filmmaterial über den Straf- und Massnahmenvollzug, thematische Materialien wie etwa diejenigen des Stapferhauses Lenzburg zum Thema "Strafen" und an vieles mehr.

Begegnungen ausserhalb

Es ist denkbar, ausgewählte Insassen als Gäste in Unterrichtssituationen ausserhalb der OE einzuladen. Die formalen und inhaltlichen Bedingungen einer solchen Begegnung bleiben im Grundsatz bestehen. Dabei lässt sich der Kreis der Klienten auch auf Halbgefangenschaft, Gemeinnützige Arbeit und EM ausweiten.

Zusammenarbeit

Es sind Konstellationen denkbar, in welchen Insassen und Jugendliche gemeinsame Projekte mit von kürzerer oder längerer Dauer, mit einmaligem oder periodischem Charakter durchführen (etwa in den Bereichen Sport, Kultur, Sozialarbeit⁶). Solche Projekte bedürfen stets gesonderter Regelungen und Absprachen.

V. Reichweiten und Grenzen dieser Richtlinien

Es ist im Grundsatz denkbar, die hier angestellten Überlegungen auch auf Prinzip

Besuche von Schulen zu übertragen.

Einschränkung Eine solche Erweiterung müsste allerdings von der Verantwortung der

Seelsorgenden sowohl aus formalen als auch aus Kapazitätsgründen gelöst

werden.

Es ist für alle Beteiligten – Seelsorgende, OE und Amt – sinnvoll, im Stand

> beschränkten und hier definierten Rahmen grundsätzliche Erfahrungen zu sammeln, auszuwerten und zu diskutieren. Allfällige Erweiterungen bedürfen neuer Grundsatzüberlegungen und wohl auch neuer Gesprächspartner.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Bern 27103/2016

Amt für Freiheitsentzug und Betreuung

Martin Kraemer, Fürsprecher **Amtsvorsteher**

⁶ Beispiele sind bekannt: die Zusammenarbeit zwischen PTA-Heim und Jugendheim Prêles, das TV-Projekt "Chor auf Bewährung" und andere.